

RS OGH 2001/2/14 9ObA338/00x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.02.2001

Norm

ArbVG §122 Abs1

Rechtssatz

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein Tatbestand nach § 122 Abs 1 ArbVG vorliegt, ist bei vorheriger Zustimmung zur Entlassung der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtes erster Instanz. Mit diesem Zeitpunkt ist das erste Urteil des Gerichtes erster Instanz gemäß § 61 Abs 1 Z 5 ASGG auch dann verbindlich, wenn es noch nicht rechtskräftig ist. Die Verbindlichkeitswirkung des der Klage auf Zustimmung zur Entlassung stattgebenden Rechtsgestaltungsurteiles des Gerichtes erster Instanz tritt vorläufig bis zur Beendigung des Verfahrens ein, sodass der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis, wenn auch nur vorläufig durch Entlassung beenden kann.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 338/00x
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 9 ObA 338/00x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114754

Dokumentnummer

JJR_20010214_OGH0002_009OBA00338_00X0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at